



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

---

51. Jahrgang

ausgegeben am **21.01.2025**

Nummer **2**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |   |   |      |
|---|---|------|
| 4 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 8    |
|   | der im Monat Dezember 2024 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände |      |
| 5 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 9-14 |
|   | der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2025  |      |

## Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 20.01.2025

Im Monat Dezember **2024** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

1 Damenrad  
4 Schlüssel  
1 LED-Strahler  
Kopfhörer

Im Auftrag



(Kockmann)

## Amtliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge	47.287.601	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	50.483.131	EUR
im <b>Finanzplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.542.244	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.196.117	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.966.584	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.113.447	EUT
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.100.000	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.938.475	EUR
festgesetzt.		

#### § 2

Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	6.100.000	EUR
--	-----------	-----

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,  
 der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen  
 Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 1.375.000 EUR

**§ 4**

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund  
 des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan  
 wird festgesetzt auf 3.195.530 EUR

**§ 5**

Der **Vortrag eines Jahresfehlbetrages** wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 6**

Die **Verringerung der Allgemeine Rücklage** wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 7**

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung**  
 in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR

**§ 8**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt  
 festgesetzt (nachrichtlich):

1. Grundsteuer:
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 306 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 923 v. H.
  
2. Gewerbesteuer auf 460 v. H.

*[Anmerkung: Aufgrund des Erlasses einer Hebesatzsatzung haben die hier angegebenen  
 Hebesätze lediglich deklaratorische Wirkung. Die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr  
 2025 hat Bestandskraft]*

## § 9

### **I. Deckung von Auszahlungen für Investitionstätigkeit gem. § 20 KomHVO**

Gemäß § 20 KomHVO dienen die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnisplanes und die Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzplanes. § 86 Absatz 1 der Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus kann der Kämmerer genehmigen, dass Auszahlungsermächtigungen für geplante Maßnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit („Aufwendungen“) eines Kostenträgers zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme genutzt werden können.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können dagegen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

### **II. Bildung von Budgets gemäß § 21 KomHVO**

- 1.1 Ein Budget besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan, das einem Kostenträger in Bezug auf die von ihm erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen ist.
- 1.2 Mehrere Kostenträger bilden eine Produktgruppe. Mehrere Produktgruppen einen Produktbereich. Mehrere Kostenstellen bilden eine Organisationseinheit. Mehrere Organisationseinheiten bilden einen Fachbereich. Jedem Kostenträger ist ein eigenes Budget zugeordnet. Innerhalb einer Organisationseinheit können mehrere Budgets untereinander deckungsfähig sein.
- 1.3 Budgets können für einzelne Kostenträger - entweder mit einem Sachkonto (z.B. Schülerbeförderungskosten) oder mehreren Sachkonten (z.B. Leistungen für Asylbewerber) – für eine Organisationseinheit (z.B. Gebäudemanagement) oder für einen gesamten Fachbereich (z.B. Verwaltungsleitung) eingerichtet werden. In einem Budget können entweder nur investive oder nur konsumtive Ausgaben zusammengeführt werden.
- 2.1 Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 KomHVO ist die Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich. Erträge fließen nur in Ausnahmefällen in ein Budget ein, so z.B. können Erträge aus Versicherungserstattungen in ein Budget aufgenommen und zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

2.2 Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Punkt 2.1 sind

- die budgetierten Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- die kostenrechnenden Einrichtungen,
- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten)

3.1 Die Budgetverantwortlichen werden zum 30.06. und 30.09. jeden Jahres über die Entwicklung ihrer Budgets Bericht erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

3.2 Darüber hinaus ist die Organisationseinheit Finanzen unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

4. Für die Bewirtschaftung der Budgets sind die je Kostenträger benannten Personen verantwortlich.

### **III. Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO**

Überplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, die den Haushaltsansatz übersteigen, ohne dass eine entsprechende Deckung innerhalb der Budgets gegeben ist) sowie außerplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt wurden) sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr muss gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer (§ 83 Abs. 1 GO).

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, sofern sie erheblich sind (§ 83 Abs. 2 GO).

Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.

Folgende Haushaltspositionen sind von den Sätzen 1 und 2 ausgenommen:

- interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen,
- kalkulatorische Kosten und
- sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

**IV. Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO**

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich abzeichnet, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag zu entstehen droht. Als erheblich in diesem Sinne gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 250.000 € gegenüber dem Planansatz.
2. bisher nicht veranschlagte Aufwendungen/Auszahlungen (außerplanmäßige Aufwendungen) oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen (überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) für einzelne Maßnahmen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich in diesem Sinne gelten Aufwendungen/Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigen.
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € erfolgen sollen.

Ausgenommen von den Regelungen Nr. 2 und 3 sind unabweisbare Instandsetzungsarbeiten an Bauten.

Ergänzende Regelungen zu diesem § 7 der gemeindlichen Haushaltssatzung sind in den beigefügten Budgetierungsregelungen enthalten:

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln  
für das Haushaltsjahr 2025**

nach den geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 16.12.2024 angezeigt worden. Durchgreifende Bedenken gegen die Haushaltssatzung und ihre sofortige Bekanntmachung sind vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 17.01.2025 nicht geltend gemacht worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

**vom 21.01.2025 bis einschließlich 18.02.2025**

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

<b>montags – mittwochs</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr</b>

öffentlich aus.

Im Anschluss hieran wird dieser bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO zur Einsichtnahme im Gebäude Domherrengasse 6, Zimmer 611, verfügbar gehalten.

Nottuln, d. 21.01.2025

Gemeinde Nottuln

Der Bürgermeister



i.V.

Stefan Kohaus

Gemeindeoberrechtsrat